

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5958

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

18. Juni 2021

Drucksache 19/2806 - Kaffeespenden von der Kaffeesteuer befreien

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Antrag „Kaffeespenden von der Kaffeesteuer befreien“ (Drucksache 19/2806) wurde vom Schleswig-Holsteinischen Landtag in seiner 48. Tagung einstimmig beschlossen.

Darin wird die Landesregierung gebeten, sich auf Bundesebene für eine Gesetzesänderung einzusetzen, das KaffeeStG um einen weiteren Steuerbefreiungstatbestand zu erweitern. Dieser soll Kaffeespenden aus einem Steuerlager für gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO und für mildtätige Zwecke nach § 53 AO adressieren, für die eine Spendenbescheinigung vorliegt.

Ferner wurde die Landesregierung um Bericht gebeten, in welchen Bereichen die aktuelle Rechtslage im Zusammenhang mit Lebensmitteln zu vergleichbaren Sachverhalten führt.

Dieser Bitte komme ich für die Landesregierung hiermit nach.

Es konnten keine Bereiche ausgemacht werden, in denen die aktuelle Rechtslage im Zusammenhang mit Lebensmitteln zu vergleichbaren Sachverhalten führt.

Mit ähnlichen Steuern wie der Kaffeesteuer belastete Genussmittel (z. B. alkoholische Getränke oder Tabakerzeugnisse) haben die Antragsteller sicherlich nicht gemeint, da eine steuerbefreite Spende dieser Genussmittel aus gesundheits- wie auch gesellschaftspolitischen Gründen kaum gewollt sein kann.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer existiert bereits seit 2012 eine Billigkeitsregelung, nach der es nicht beanstandet wird, wenn bei der unentgeltlichen Abgabe von Lebensmitteln kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder der Verkaufsfähigkeit als Frischware, die aus mildtätigen Gründen erfolgt, von einer Umsatzbesteuerung abgesehen wird. Voraussetzung ist, dass hierfür eine Zuwendungsbestätigung für Spendenzwecke nicht ausgestellt wird. Aus steuerfachlicher Sicht wird kein Anlass für weitergehende Regelungen gesehen.

Ich bitte den Finanzausschuss um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Philipp